

# RS Vwgh 1992/6/15 91/10/0209

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.1992

## Index

82/04 Apotheken Arzneimittel

82/05 Lebensmittelrecht

## Norm

AMG 1983 §1 Abs1 Z1;

LMG 1975 §2;

LMG 1975 §3;

## Rechtssatz

Selbst wenn man davon ausgeht, daß das Kauen und Essen eines Ballaststoff-Früchtewürfels, der die Aufrechterhaltung einer problemlos funktionierenden Verdauung zum Ziel hat, einen Genuss darstellt, so mag auf diese Weise zum einen allenfalls das Interesse potentieller Konsumenten geweckt oder auch verstärkt werden, zum anderen jenen, die sich zur Einnahme des Mittels entschlossen haben, eine solche erleichtert werden, ändert aber nichts an der primären Bestimmung des Produktes zur Verdauungsregelung (Hinweis E 22.12.1986, 86/10/0183), was zu seiner Einstufung als Arzneimittel iSd § 1 Abs 1 Z 1 AMG führen muß.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991100209.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

26.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)